

GEMEINDE

RAMSAU AM DACHSTEIN

8972 RAMSAU AM DACHSTEIN, RAMSAU 136
LUFTKURORT



Tel: 03687 81812
Fax: 03687 81710
Email: office@ramsau.at
Web: www.ramsau.at
UID-Nr.: ATU 28592902
DVR-Nr.: 0106828

angeschlagen am: 31.03.2021

abgenommen am:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. J. K.', is written over the 'abgenommen am:' line.

Kundmachung Der Verordnung vom 29.03.2021 über die Bausperre der Gemeinde Ramsau am Dachstein

gem. § 9 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020
in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau am Dachstein
vom 31.08.2020

Die Verordnung des Gemeinderates vom 31.08.2020 wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Geltungsbereich/Zweck

- (1) Der Gemeinderat hat gem. § 9 (2) StROG 2010 idgF. zur Sicherung und Anpassung der Zielsetzungen für die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2020 eingeleitete Revision zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes VF 6.00 in seiner Sitzung vom 29.03.2021 die Änderung der Bausperre vom 31.08.2020, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst, beschlossen.
- (2) Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten bzw. fortgeführten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes VF 6.00 außer Kraft. Werden diese Verordnungen nicht innerhalb von 2 Jahren (oder innerhalb der verlängerten Frist) erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (3) Die Bausperre verfolgt den Zweck, die im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00 gesetzten Zielsetzungen hinsichtlich der touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung neu zu ordnen, um die Wahrung der Grundsätze der Raumordnung zu gewährleisten. Die nachhaltige Entwicklung, Stärkung und Qualitätsverbesserung bestehender Tourismusbetriebe und die Schaffung von leistbarem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung im Einklang mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild soll forciert und mit der bestehenden Infrastruktur (Kanal und Wasserversorgung) hinsichtlich Kapazität abgestimmt werden. Die Entwicklung neuer Zweitwohnsitze, welche nicht ganzjährig genutzt werden, soll gehemmt werden. Die Gemeinde setzt sich weiters als Ziel, vermehrt Grundstücksvorsorge für den leistbaren Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu betreiben, um durch

Grundstückskäufe bzw. Optionen auch die Preispolitik steuern zu können. Weiters werden im Rahmen des ÖEK 6.00 gem. § 22 (5) Z.4 StROG 2010 idgF. vermehrt Standorte für Wohnen festgelegt werden.

§ 2 Ausnahmebestimmungen

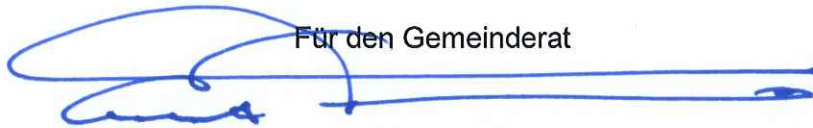
Ausgenommen von der Bausperre sind jene Bauvorhaben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Bauvorhaben die der Deckung der Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung (Nachweis des Hauptwohnsitzes) im Bauland bzw. im Freiland (gem. § 33 StROG 2010 idgF.) gem. Flächenwidmungsplan in der jeweils gültigen Fassung dienen und nicht die ortsübliche Bauplatzgröße übersteigen. Nicht von der Bausperre umfasst sind außerdem Zu- und Umbauten bei bestehenden vorwiegend touristisch genutzten Gebäuden bzw. Betrieben im Freiland gem. den Bestimmungen des § 33 StROG 2010 idgF, welche die feingliedrige Struktur der Streusiedlungen nicht negativ beeinflussen.
- (2) Bauvorhaben im Bauland gem. § 30 (1) StROG 2010 idgF. (Zu- und Umbauten, sowie Neubauten), welche der Qualitätsverbesserung von touristischen Einrichtungen der ortsansässigen Bevölkerung bzw. der mit der Gemeinde Ramsau verbundenen Bevölkerung dienen und der gewachsenen feingliedrigen Struktur (vor allem in bäuerlich geprägten Streusiedlungen) nicht widersprechen.
- (3) Bauvorhaben, die in den Regelungsbereich eines zum Zeitpunkt der Erlassung der Bausperre rechtskräftigen Bebauungsplanes fallen. Weiters ausgenommen sind alle laufenden bzw. in der Gemeinde Ramsau anhängigen Bauverfahren bzw. laufende Bebauungsplanungsverfahren.
- (4) Bauvorhaben für gewerbliche (nicht touristische) Betriebsansiedlungen und -erweiterungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, Errichtung und Erweiterung von technischen Infrastruktur-einrichtungen und Energieversorgungsanlagen. Nicht von der Bausperre ausgenommen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
- (5) Bauvorhaben für baulichen Anlagen im untergeordneten Größenausmaß im Sinne des § 4 Z 13 Stmk. BauG 2010 idgF.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung tritt die Bausperrenverordnung vom 31.08.2020 außer Kraft. Die Bausperre umfasst nicht die laufenden Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Bausperrenverordnung bereits anhängig waren.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop at the beginning followed by a long, horizontal stroke.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister Ernst Fischbacher

Rechtskraft: